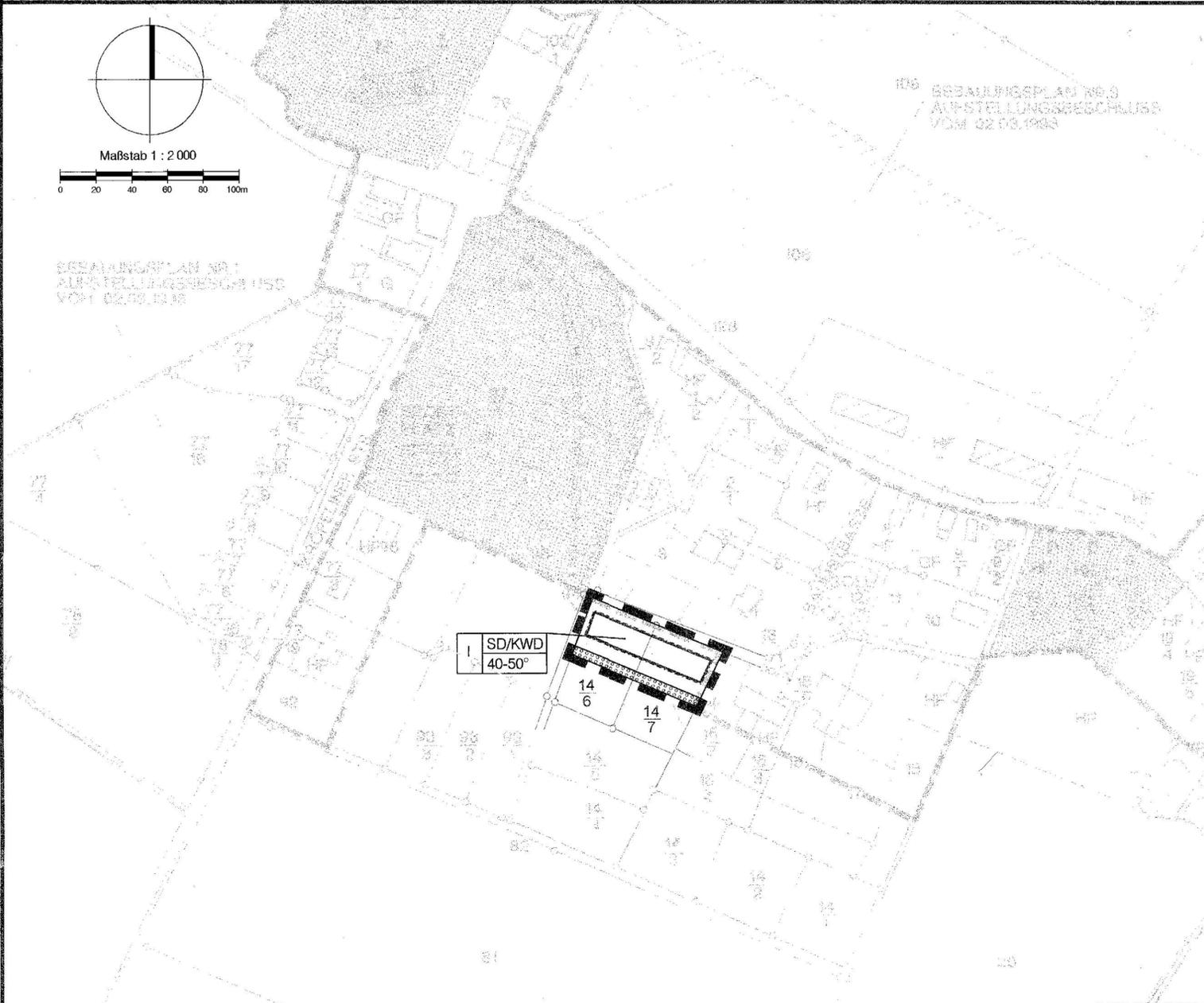


ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE STEFFENSHAGEN

FÜR DIE ORTSLAGE OBERSTEFFENSHAGEN
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.2009.
2. Die Gemeindevertretung hat am 02.02.2010 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
3. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 18.03.2010 bis zum 22.04.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 01.03.2010 bis zum 17.03.2010 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.07.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Satzung wurde am 13.07.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2010 gebilligt.
7. Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Steffenhagen, 14.07.2010



Endmann
Bürgermeister

8. Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 09.08.2010 bis zum 25.08.2010 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.08.2010 in Kraft getreten.

Steffenhagen, 08.03.2010



Endmann
Bürgermeister

Ergänzungssatzung der Gemeinde Steffenhagen

Landkreis Bad Doberan

für die Ortslage Obersteffenhagen
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Steffenhagen für die Ortslage Obersteffenhagen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.2010, folgende Satzung für die Ortslage Obersteffenhagen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen umfassen die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

§ 2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- (1) Innerhalb des Anpflanzungsgebotes sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915 geschlossene Vegetationsstrukturen anzulegen. Es sind 5 m breite, 3-reihige Hecken aus heimischen standortgerechten Sträuchern laut Pflanzenliste zu pflanzen. Je 1,5 m² ist ein Gehölz anzupflanzen. Der Abstand der Sträucher untereinander und zwischen den Reihen muss 1,50 m betragen. Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Gehölze sind verpflanzte Sträucher H 60-100 cm zu verwenden.

Pflanzenliste

Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Sal-Weide

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

III. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V

SD/KWD Satteldach/Krüppelwalmdach

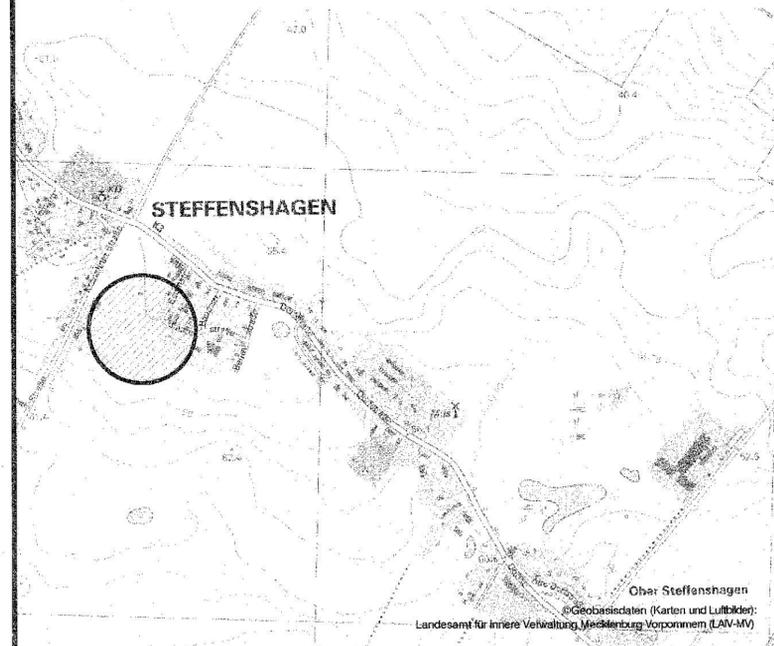
40-50° Dachneigung, hier: 40 bis 50°

IV. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnr.

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Steffenhagen, 13.07.2010



Endmann
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

